

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2003	ausgegeben zu Saarbrücken, 26. August 2003	Nr. 17
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität des Saarlandes. Vom 20. Februar 2003	106

Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität des Saarlandes

Vom 20. Februar 2003

Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 66 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1486 zur Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 28. November 2001 (Amtsbl. 2002, S. 71), folgende Studienordnung für den Studiengang Medizin erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Allgemeines

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studienganges Medizin auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27.06.2002 (Bundesgesetzblatt ausgegeben am 03. Juli 2002, Teil I, Nr. 44, S. 2405-2435).

§ 2 Studienbeginn, Studiendauer und Aufbau des Studienganges Medizin

(1) Der Erste Abschnitt des Studienganges Medizin kann an der Universität des Saarlandes i.d.R. nur im Wintersemester begonnen werden und dauert zwei Jahre. Er wird mit dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach Maßgabe der ÄAppO abgeschlossen.

(2) Der anschließende Zweite Abschnitt des Studienganges Medizin dauert vier Jahre einschließlich eines Praktischen Jahres. Der Zweite Abschnitt des Studienganges Medizin kann erst nach Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung begonnen werden.

(3) Das Praktische Jahr findet im letzten Jahr des zweiten Studienabschnittes statt und kann erst begonnen werden, wenn die in § 27 der ÄAppO bzw. die in der Anlage dieser Ordnung aufgeführten Leistungs-

nachweise erbracht wurden. Das praktische Jahr gliedert sich in drei Abschnitte von je 16 Wochen Dauer (Innere Medizin, Chirurgie, Allgemeinmedizin oder eines der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete). Danach wird das Studium mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen.

(4) Der Erste und der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind Staatsprüfungen gemäß ÄAppO. Die in Anlage 1 sowie in § 27 der ÄAppO aufgeführten scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen (Leistungsnachweise) werden in der Verantwortung der Medizinischen Fakultät während des Ersten Abschnittes des Studiengangs Medizin bzw. zwischen dem erfolgreich abgelegten Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres abgehalten und geprüft.

§ 3

Unterrichtsveranstaltungen, Veranstaltungspläne

(1) Unterrichtsveranstaltungen sind:

1. Scheinpflichtige Veranstaltungen. Dazu gehören (gemäß ÄAppO) praktische Übungen (Unterricht am Krankenbett, Praktika, Blockpraktika), Kurse und Seminare.
2. Pflichtvorlesungen, die scheinpflichtige Veranstaltungen vorbereiten oder begleiten. Diese müssen als solche gekennzeichnet sein.
3. Vorlesungen und sonstige Veranstaltungen zur Vertiefung und Ergänzung des Lehrstoffes.

(2) Die Einschreibung zu einer scheinpflichtigen Veranstaltung, deren Gliederung und Ablauf sowie die Leistungsanforderungen werden in einem Veranstaltungsplan geregelt. Dieser soll eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters, muß jedoch spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Veranstaltungspläne werden von den zuständigen Bereichsräten beschlossen.

(3) Für die jeweiligen Abschnitte des Praktischen Jahres sind ebenfalls Veranstaltungspläne zu erstellen, in denen insbesondere Art und Umfang der praktischen Tätigkeiten sowie gegebenenfalls angebotene Lehrveranstaltungen aufgeführt sind. Diese Veranstaltungspläne für das Praktische Jahr sind vom zuständigen Bereichsrät zu beschließen und mindestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen Abschnittes des Praktischen Jahres bekannt zu machen.

(4) Der Studiendekan koordiniert in Kooperation mit dem jeweils zuständigen Bereichsrät die Lehrangebote gemäß § 26 UG.

§ 4

Umfang der scheinpflichtigen Veranstaltungen

(1) Die scheinpflichtigen Veranstaltungen gemäß ÄAppO und deren zeitlicher Umfang sind in der Anlage zu dieser Studienordnung aufgeführt.

(2) Die zuständigen Bereichsräte können im Rahmen der ÄAppO Änderungen dieser Anlage beschließen.

§ 5

Zulassung zu scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Zulassung zu scheinpflichtigen Veranstaltungen wird im jeweiligen Veranstaltungsplan (§ 3 Abs. 2) geregelt.

(2) Auf Antrag ermöglicht die veranstaltende Fachrichtung die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen der Elternzeit und die Wahrnehmung von Familienpflichten (Betreuung eines minderjährigen Kindes und/oder pflegebedürftiger Angehöriger).

§ 6

Voraussetzungen für die Bescheinigung über eine scheinpflichtige Veranstaltung (Leistungsnachweis)

(1) Die Erteilung eines Leistungsnachweises setzt die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der scheinpflichtigen Veranstaltung voraus.

(2) Die Regelmäßigkeit der Teilnahme ist erfüllt, wenn i.d.R. mindestens 85 % des zeitlichen Umfangs der Veranstaltung wahrgenommen wurden, soweit im Veranstaltungsplan keine andere Regelung getroffen ist. Bei entschuldigtem Versäumnis sind dem Studierenden nach Möglichkeit Nachholtermine zu eröffnen.

(3) Der Erfolg wird durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungen nach Maßgabe des Veranstaltungsplanes überprüft. Die Benotung für die Leistungsnachweise, die im Zweiten Abschnitt des Studienganges Medizin zu erbringen sind, erfolgt gemäß § 27 Absatz 5 bzw. § 13 Absatz 2 der ÄAppO. Grundsätzlich sind die Bestimmungen für eine erfolgreiche Teilnahme gemäß § 2 Absatz 7 der ÄAppO zu berücksichtigen.

(4) Die Prüfung der Regelmäßigkeit und des Erfolges obliegt der verantwortlichen Veranstaltungsleitung. Wenn mehr als 66 % der Regelzeit-

Studierenden eine Prüfung nicht bestehen, ist dem Studiendekan darüber zu berichten.

(5) Gleichwertige Leistungen, die an in- oder ausländischen Hochschulen erbracht wurden, rechnet das Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie und Psychologische Psychotherapie an.

§ 7 Wiederholbarkeit

(1) Eine scheinpflichtige Veranstaltung kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, wenn die Maßgabe in § 6 Abs. 2 nicht erfüllt werden konnte (Regelmäßigkeit der Teilnahme). Vorzeitiger Abbruch der scheinpflichtigen Veranstaltung gilt als "nicht bestanden", sofern nicht Krankheit oder besondere Härtefälle den Abbruch veranlassen haben. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Gründe für den Abbruch sind der Veranstaltungsleitung schriftlich darzulegen, gegebenenfalls mit ärztlichem Attest. Bei unbegründetem Abbruch muss vor der letztmaligen Zulassung zu der scheinpflichtigen Veranstaltung ein Beratungsgespräch gem. § 7 Absatz 3 stattfinden. Bei nicht-erfolgreicher Prüfung besteht in diesem Falle noch eine Wiederholungsmöglichkeit der Prüfung. § 7 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Schriftliche und mündliche Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme oder als Leistungsnachweis Voraussetzung sind, können dreimal innerhalb eines Zeitraums von zwei Semestern nach Ende der scheinpflichtigen Veranstaltung wiederholt werden. Die Möglichkeit des Erfolgsnachweises wird in dem der Veranstaltung folgenden Semester am Anfang und am Ende der Vorlesungszeit angeboten. Über Abweichungen von der zeitlichen Regelung der Wiederholungsmöglichkeiten aufgrund spezifischer Anforderungen einzelner Fächer entscheidet der zuständige Bereichsrat im Rahmen des Veranstaltungsplans. Die Zulassung zur dritten Wiederholungsprüfung kann von dem/der zuständigen Fachvertreter/in von einer Wiederholung der Veranstaltung abhängig gemacht werden.

(3) Vor der dritten Wiederholungsprüfung muss ein Beratungsgespräch durch eine/n Fachvertreter/in sowie den zuständigen Prodekan und/oder ein Mitglied der Studienkommission, das nicht der gleichen Fachrichtung angehört, und ein Mitglied der Fachschaft stattfinden. In dem Beratungsgespräch wird der/die Studierende darauf hingewiesen, dass dies die letzte Chance zum Erlangen des Leistungsnachweises ist.

(4) Der zuständige Bereichsrat kann für Studierende, auf die § 5 Abs. 2 zutrifft, und in besonderen Härtefällen im Einvernehmen mit dem Studien-

dekan eine weitere Wiederholungsprüfung zulassen. Dazu muss beim zuständigen Prodekan ein begründeter Antrag eingereicht werden.

(5) Wiederholungen und Prüfungsversuche an anderen Medizinischen Fakultäten zählen gem. § 7 Abs. 1 bis 3 mit. Im Ausland abgelegte Prüfungsversuche von Studierenden der Medizin der Universität des Saarlandes fallen nicht unter diese Regelung.

(6) Externe Studierende, die an einer anderen Universität in Medizin eingeschrieben sind, können nur dann über eine Losrangliste zur Teilnahme an einer scheinpflichtigen Veranstaltung zugelassen werden, wenn sie an ihrer Heimatuniversität noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit haben. Sie haben hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

§ 8 Studienberatung

(1) Allgemeine Auskünfte erteilt das Dekanat, Auskünfte über die Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) erteilt das Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie. Der Semesterstundenplan erscheint im Vorlesungsverzeichnis.

(2) Über Inhalt, Aufbau und Anforderungen des Studiums berät die allgemeine Studienberatung; die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt den Bereichen.

(3) Beratung durch die Fachvertreter/innen erfolgt innerhalb von Sprechstunden bzw. gemäß Rücksprache.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studienganges Medizin, die ab dem Wintersemester 2003/2004 nach der Approbationsordnung (ÄAppO) vom 27.06.2002 das Studium der Medizin beginnen. Für alle anderen Studierenden der Medizin tritt die Studienordnung gemäß der Übergangsregelung (§ 43 der ÄAppO vom 27.06.2002) in Kraft.

Saarbrücken, 21. Juli 2003

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Medizin

I. Praktische Übungen, Kurse und Seminare, deren Besuch bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen sind.

Lehrveranstaltungen nach Anlage I der ÄAppO vom 27.6.2002

Bezeichnung	Typ	SWS Gesamtstundenzahl
Physik für Mediziner	Praktikum	3 42
Chemie für Mediziner	Praktikum	3 42
Biologie für Mediziner	Praktikum	3 42
Physiologie	Praktikum	6 84
Biochemie/Molekularbiologie	Praktikum	6 84
Makroskopische Anatomie	Kursus	7 98
Mikroskopische Anatomie	Kursus	3.5 49
Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	Kursus	3 42
Physiologie	Seminar	2 28
Biochemie/Molekularbiologie	Seminar	2 28
Anatomie	Seminar	2 28
Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	Seminar	1 14
Einführung in die Klinische Medizin	Praktikum mit Patientenvorstellung	2 28
Berufsfelderkundung	Praktikum	0.5 7
Medizinische Terminologie	Praktikum	1 14
Insgesamt		45 630

jeweils mit klinischen Bezügen

Lehrveranstaltungen nach § 2 Abs. 2 der ÄAppO vom 27.6.2002

Bezeichnung	Typ	SWS Gesamtstundenzahl
Klinisch-Anatomisches Seminar	Integriertes Seminar	4 56
Klinisch-Biologisches Seminar	Integriertes Seminar	1 14
Klinisch-Biochemisches Seminar	Integriertes Seminar	2 28
Klinisch-Chemisches Seminar	Seminar mit klinischem Bezug	1 14
Klinisch-Physiologisches Seminar	Seminar mit klinischem Bezug	2 28
Klinisch-Biophysikalisches Seminar	Seminar mit klinischem Bezug	1 14
Insgesamt		11 154

Lehrveranstaltungen nach § 2 Abs. 8 der ÄAppO vom 27.6.2002

Ein Wahlfach frei wählbar aus den angebotenen Wahlfächern der nachfolgenden Liste sofern angeboten.

1. Vegetative Pathophysiologie
2. Neuropathophysiologie
3. Anatomie am Lebenden
4. Ultrastruktur menschlichen Gewebes
5. Aktuelle Themen der biochemischen und molekularbiologischen Forschung
6. Radiologische Biophysik
7. Synthese von Polymeren
8. Elektrokardiographie
9. Genetische Diagnostik

Das Wahlfach wird benotet und erscheint auf dem Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Die Note muss mindestens ausreichend sein.

II. Zweiter Abschnitt des Medizinstudiums

In Bearbeitung. Bekanntmachung nach Beschluss durch den Bereichsrat – Klinische Medizin – und Verabschiedung durch den Studienausschuss der Universität des Saarlandes.

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2004	ausgegeben zu Saarbrücken, 1. April 2004	Nr. 13
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität des Saarlandes. Vom 19. Februar 2004	180
---	-----

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Medizin an
der Universität des Saarlandes**

Vom 19. Februar 2004

Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 66 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 982), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1539 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2935) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin vom 20. Februar 2003 (Dienstbl. S. 106) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Studienordnung vom 20.02.2003 wird wie folgt geändert:

In der Anlage zur Studienordnung wird folgender Abschnitt II angefügt:

„II. Zweiter Abschnitt des Medizinstudiums

Es sind die Leistungsnachweise aufgeführt, die zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres laut § 27 der ÄAppO vom 27.06.2002 zu erbringen sind.

(Die Leistungsnachweise sind zu benoten, § 27 Abs. 5).

Zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen sind die äquivalenten Leistungsnachweise nach der alten Approbationsordnung aufgeführt (ohne Noten).

Laut § 27 Abs. 3 werden drei fächerübergreifende Leistungsnachweise gebildet:

- Humangenetik
- Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
- Pathologie

- Augenheilkunde
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Urologie

- Neurologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Die zu erbringenden Leistungsnachweise umfassen folgende Fächer:

Bezeichnung	Typ	SWS	Äquivalente Leistungsnachweise nach alter AO
1. Allgemeinmedizin	Kurs	2	Kursus der Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie	Vorlesung Prakt.Übung	1 1	---
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	Kurs Kurs	2 0,5	Kursus des Ökologischen Stoffgebietes - Arbeitsmedizin, - Sozialmedizin
4. Augenheilkunde	Vorlesung Prakt.Übung	2 1	Praktikum der Augenheilkunde
5. Chirurgie	Vorlesung Seminar Prakt.Übung	5 4 2,5	Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet Praktikum der Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie	Vorlesung Prakt.Übung	2 1	Praktikum der Dermato-Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe	Vorlesung Prakt.Übung	2 2	Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
8. Hals-Nasen- Ohrenheilkunde	Vorlesung Prakt.Übung Seminar	2 1 1	Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
9. Humangenetik	Vorlesung	2	---
10. Hygiene, Mikro- biologie, Virologie	Prakt.Übung	4	Praktikum der Mikrobiologie und der Immunologie Kursus des Ökologischen Stoffgebietes - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin	Vorlesung Prakt.Übung Seminar	2 6 2	Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet Praktikum der Inneren Medizin
12. Kinderheilkunde	Prakt.Übung Seminar	3 1	Praktikum der Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriums- diagnostik	Prakt.Übung	2	Praktikum der Klinischen Chemie und Hämатologie
14. Neurologie	Vorlesung Prakt.Übung	3 3	Praktikum der Neurologie
15. Orthopädie	Vorlesung Prakt.Übung	2 2	Praktikum der Orthopädie
16. Pathologie	Prakt.Übung	6	Kursus der allgemeinen Pathologie u. Kursus der speziellen Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie	Vorlesung/Kurs	4,5	Kursus der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie	Vorlesung Prakt.Übung	3 2	Praktikum der Psychiatrie

Bezeichnung	Typ	SWS	Äquivalente Leistungsnachweise nach alter AO
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Vorlesung Prakt.Übung	2 2	Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin	Kurs	3	Kursus des Ökologischen Stoffgebietes - Rechtsmedizin
21. Urologie	Prakt.Übung	2	Praktikum der Urologie
22. Wahlfach	Vorlesung/ Prakt.Ü./Seminar	1	---

In den folgenden Querschnittsbereichen sind ebenfalls Leistungsnachweise zu erbringen.

(Die Leistungsnachweise sind zu benoten, § 27 Abs.5. Äquivalente Leistungsnachweise nach alter AO ohne Noten.)

Bezeichnung	Typ	SWS	Äquivalente Leistungsnachweise nach alter AO
1. Epidemiologie, med.Biometrie u. med.Informatik	Prakt.Übung	3	Übungen zur Biomathematik für Mediziner Kursus des Ökologischen Stoffgebietes - Medizinische Statistik und Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	Vorlesung	1	---
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentl. Gesundheitspflege	Kurs	0,5	---
4. Infektiologie, Immunologie	Kurs	1	---
5. Klinisch-patholog. Konferenz	Demonstration	1	Kursus der Speziellen Pathologie
6. Klinische Umweltmedizin	Kurs	1	Kursus des Ökologischen Stoffgebietes - Arbeitsmedizin und Umweltmedizin
7. Medizin d. Alterns u. d. alten Menschen	Vorlesung	1	---
8. Notfallmedizin	Vorlesung Prakt.Übung	2 0,5	Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe Praktikum der Notfallmedizin
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	Vorlesung	2	Kursus der speziellen Pharmakologie
10. Prävention, Gesundheitsförderung	Kurs	1	Kursus des Ökologischen Stoffgebietes - Sozialmedizin
11. Bildgebende Verfahren, Strahlbehandlung, Strahlenschutz	Kurs	6	Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkurs
12. Rehabilitation, Physikal. Medizin, Naturheilverfahren	Kurs	1	---

Zusätzlich zu den Leistungsnachweisen für die obigen Fächer und Querschnittsbereiche ist die regelmäßige Teilnahme an den folgenden 5 Block-Praktika nachzuweisen. Auch für die Block-Praktika sind Leistungsnachweise zu erbringen, die zu benoten sind (§ 27 Abs. 4 u. 5 ÄAppO).

Hinsichtlich der Organisation wird auf die Veranstaltungsordnung verwiesen.

Es sind die Leistungsnachweise in den folgenden 5 Blockpraktika zu erbringen:

Bezeichnung	Typ	Dauer	Äquivalente Leistungsnachweise nach alter AO
1. Innere Medizin	Blockpraktikum	2 Wochen	---
2. Chirurgie	Blockpraktikum	2 Wochen	---
3. Kinderheilkunde	Blockpraktikum	1 Woche	---
4. Frauenheilkunde	Blockpraktikum	1 Woche	---
5. Allgemeinmedizin	Blockpraktikum	1 Woche	---

Liste der Wahlfächer, die an der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung angeboten werden, sofern eine ausreichende Beteiligung vorhanden ist und die aktuelle Kapazität die Durchführung zulässt.

Die Leistungsnachweise sind zu benoten (§ 2 Abs. 8 Satz 2 sowie Anlage 3 der ÄAppO, § 27 Abs.5).

- Anästhesiologie
- Angiologie
- Arbeitsmedizin
- Augenheilkunde
- Chirurgie
- Diagnostische Radiologie
- Endokrinologie
- Frauenheilkunde
- Gastroenterologie
- Gefäßchirurgie
- HNO
- Hämatologie und Onkologie
- Handchirurgie
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Herzchirurgie

Hygiene und Umweltmedizin
Innere Medizin
Intensivmedizin
Kardiologie
Kinder- und Jugendpsychiatrie
Kinderchirurgie
Kinderheilkunde
Kinderkardiologie
Kinderonkologie
Kinderradiologie
Klinische Genetik
Klinische Pharmakologie und Toxikologie
Klinische Studien und evidenzbasierte Medizin
Laboratoriumsmedizin
Medizinische Informatik
Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie
Neonatalogie
Nephrologie
Neurochirurgie
Neurologie
Neuropathologie
Neuroradiologie
Nuklearmedizin
Orthopädie
Pathologie
Pharmakologie und Toxikologie
Phoniatrie und Pädaudiologie
Physikalische Therapie
Pneumologie
Psychiatrie
Psychotherapie
Rechtsmedizin
Rheumatologie
Sportmedizin
Strahlentherapie
Thoraxchirurgie
Transfusionsmedizin und Hämostaseologie
Umweltmedizin
Unfallchirurgie
Urologie
Visceralchirurgie“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 1. April 2004

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)